

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 6 (1899)
Heft: 14

Artikel: Nicht ganz einig!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicht ganz einig!

In Sachen der Schulärzte herrscht unter der pädagogischen Welt noch Meinungsverschiedenheit; einen Beleg bringen folgende 2 Beschlüsse:

I. A) Die VIII. Generalversammlung des Rath. Lehrerverbands Deutschlands, besammelt in Ludwigshafen, begrüßt im Interesse der Schulgesundheitspflege die Anstellung von Schulärzten, sowie in Städten und größeren Landgemeinden die Bildung von „schulhygienischen Kommissionen,“ sie wünscht aber

1. daß durch diese Einrichtung der Schulunterricht möglichst wenig gestört werde und dem Lehrer nicht viele neue Arbeiten erwachsen,

2. daß die Schulärzte ihr Augenmerk richten auf das Ueberhandnehmen der zu behandelnden Stoffmenge, die Ueberlastung mit Schulstunden und auf die Ueberfüllung der einzelnen Klassen, wodurch die Gesundheit von Schüler und Lehrer gefährdet wird,

3. daß die Lehrer in der freien Wahl des Arztes — auch bei Ausstellung eines ärztlichen Attestes zwecks Verurlaubung — nicht beschränkt werden,

4. daß der Schulhygiene-Kommission auch Lehrer, welche durch die Wahl des Kollegiums zu bestimmen sind, angehören.

Die Generalversammlung findet die Einrichtung besonderer Kurse, in welchen den Lehrpersonen theoretische und praktische Anleitung und Behandlung verunglückter oder plötzlich erkrankter Schüler gegeben wird, sehr zweckentsprechend.

B) Die VIII. Generalversammlung des Rath. Lehrervereins begrüßt als ein wesentliches Mittel zur Förderung der Gesundheitspflege der Schüler die Einrichtung von Schulbädern, welche den Kindern unentgeltlich zur Verfügung stehen, jedoch unter der Voraussetzung

1. daß jedem Kinde eine gesonderte Zelle zum Aus- und Ankleiden zur Verfügung stehe,

2. daß die Bäder selbst Zellenbäder sind, wenigstens für alle Mädchenabteilungen,

3. daß auch von Knaben ohne Badebekleidung gemeinsame Bäder nicht genommen werden,

4. daß nichtbadende Kinder sich nicht in den Baderäumen aufhalten,

5. daß jedem Bade eine umfassende Körperbewegung folge, um so Erkältungen vorzubeugen.

Die Generalversammlung verwirft jeden Badeszwang gegen den Willen der Eltern.

II. In der „Lehrerunion“ Hamburg wurde nach einem Vortrage des Kollegen Sey über die Schularztfrage lebhaft gestritten.

Die Versammlung erklärte sich mit Entschiedenheit gegen das Institut des „Schularztes“ aus verschiedenen Gründen. Das Selbstgefühl des Akademikers würde sich dem Schulorganismus nicht einordnen, und als Vorgesetzter würde er mit den Lehrern bald uneins werden. Er würde, besonders, da die Schulhygiene erst wenig angebaut ist, leicht zu Experimenten greifen und Dinge betreiben, die nicht in die Schule gehören (z. B. Körpermessungen), sondern auf die Universitäten, die einen Lehrstuhl für psychologische Pädagogik haben sollten. Es würden auch leicht Zusammenstöße mit den Eltern entstehen. Der Schularzt würde auch die Zahl der eingebildeten Kranken vermehren, was namentlich bei Epidemien gefährlich ist. Daher lehnt die Versammlung eine obligatorische ärztliche Voruntersuchung ab, weil sie das Institut des Schularztes begründen würde. Sie lehnt ferner die Besichtigung der Schulhäuser als nutzlos ab, erkennt aber an, daß die Baubehörde ärztlichem Räte folgen müsse. Sie wünscht anstatt eines Schularztes einen Arzt für die Schule, d. h.

einen staatlich besoldeten Bezirksarzt, an den sich die Schule jederzeit unentgeltlich wenden kann. Nötig ist eine gründlichere Bildung des Lehrers in Dingen der Schulhygiene; daher wird in einer Resolution der Vorstand ersucht, die Oberschulbehörde darum zu bitten, daß sie für die Errichtung eines sog. hygienischen Kursus für Lehrer und Lehrerinnen Sorge trage.

Zum Zürcherischen Schulgesetz.

Der Kt. Zürich hat in Sachen seiner Schulgesetzgebung ziemlich Pech gehabt. Er besaß bis in die letzten Tage den etwas zweifelhaften Ruf, von allen Kantonen das älteste Schulgesetz zu haben; denn an seinem Kopfe trug es das etwas ominöse Geburtsdatum 1859. Dr. Dubs, der spätere eidg. Staatsmann, war Vater jenes „Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kts. Zürich“. Seit jenen Tagen hat Zürich nun freilich nicht geschlafen, nannte es sich doch immer mit Vorliebe „fortschrittlich“ per excellence. Aber Tatsache ist einerseits, daß es **gesetzgeberisch** im Schulwesen nicht vorwärts kam, während sogar die armen Berg- und Urkantone, also die verfehmten katholischen Kantone, gerade **gesetzgeberisch** in dieser Zeit mutig und zielbewußt wirklich vorwärts arbeiteten. Das gesteht auch die liberale „Limmat“ in ihrer Nr. 134 so ziemlich zu, indem sie schreibt: „Es wurde von verschiedenen Seiten angetönt, daß der Kanton Zürich doch nicht auf der gleichen Höhe im Schulwesen stehen dürfe, wie z. B. die Urkantone. Das ist im **allgemeinen** sehr richtig gesagt, wir haben hierzu aber nur zu bemerken, daß sich einige **Bezirke und Gemeinden der Urschweiz** noch nicht zu viel einbilden täten, wenn die Zürcher derzeit sie als auf der gleichen Höhe der Volksschulbildung stehend, betrachten würden. Es hat dort **Gemeinden**, welche die **denkbar größten Opfer** für die Hebung der Schulen bringen, die ihr siebentes Jahr **Alltagschule** längst haben und die immer wieder **willig** alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern für das Schulwesen bewilligen und sich lieber schwer in Schulden bringen, als daß sie die Ausbildung ihrer Kinder **vernachlässigten**. Und das sind doch nur **bäuerliche Bevölkerungen und dürftigere** als die zürcherischen. Also wollen wir lieber nicht allzu eifrig vor den Türen der Urkantone „wünschen“, wir haben im Kt. Zürich eigene.“

Diese Tatsache, **gesetzgeberisch** im Schulwesen nur nachzuhumpeln, mußte vorab die Lehrerschaft und die Staatslenker kränken. Das war ein ganz natürliches Gefühl erklärlicher Scham. War auch der tiefere Grund dafür vielfach nur ein rein äußerer, der der statistischen Zurücksetzung, so war er doch durchaus begreiflich. Zu dieser bemühenden Tatsache gesellte sich nach und nach auch die andere, daß der Kt. Zürich bei den Rekrutenprüfungen sichtlich rückwärts kam (vide „Neue Zürcher Ztg.“, Nr. 157, Morgenbl.) Man muß zwar in dieser Beziehung gerecht sein und zugestehen, daß an diesem unleugbaren Krebsgange nicht immer und nicht überall die Zürcherische **Schule** allein Ursache war. Denn Zürich ist ein **industrieseegneter Kanton**, hat es somit vielfach auch im Schulwesen mit großer **Fluktuation der Massen** zu tun, was auf den Gang der